

An den Präsidenten des Landtags  
Referat I.A.2 Fachausschüsse  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Energiesozietät GmbH  
Rechtsanwälte Steuerberater  
Gartenstraße 44  
40479 Düsseldorf

info@energiesozietaet.de  
www.energiesozietaet.de

Düsseldorf, den 03.09.2024

Unser Zeichen: 1500224

E-Mail: [jochen.heide@energiesozietaet.de](mailto:jochen.heide@energiesozietaet.de)

Telefon: 0211 9718-100

**Stellungnahme zur Drucksache 18/7758  
Anhörung am 17.09.2024**

**1. Zur Person**

Der Unterzeichner ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und seit 1999 als Rechtsanwalt zugelassen. Er verfügt über Erfahrungen im Ausländer- und Asylrecht, ist aber nicht schwerpunktmäßig in diesem Bereich tätig, sondern hat insbesondere als Prozessvertreter der öffentlichen Hand zahlreiche Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geführt. Diese Stellungnahme beruht auf diesen persönlichen Erfahrungen. Es sind keine Daten erhoben oder Statistiken ausgewertet worden.

**2. Zur Konzentration der Zuständigkeiten**

Die Vorlage hält eine Konzentration der Zuständigkeiten bei einem oder mehreren Verwaltungsgerichten auf der Grundlage des § 52 Nr. 2 S. 4 VwGO i.V.m. § 83 AsylG für geboten. Diese Forderung dürfte sich bereits durch die Verordnung über die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten nach dem Asylgesetz vom 01. Juli 2024 erledigt haben.

Ob sich hierdurch eine Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren erreichen lässt, bleibt abzuwarten. Es gibt zahlreiche Stimmen, die – zumindest plausibel – darauf hinweisen, dass zunächst einmal ein hoher Aufwand bei der Abgabe und Übernahme der Verfahren entsteht und auch die Durchführung der mündlichen Verhandlungen einschl. Terminfindung durch den Reiseaufwand bei den Prozessvertretern und Asylsuchenden nicht erleichtert wird.

Nach meinem Kenntnisstand bestanden bereits jetzt aufgrund der von den Präsidien aufgestellten Geschäftsverteilungsplänen Spezialzuständigkeiten der jeweiligen Kammern, die ganz wesentlich dazu beigetragen haben, dass die im Asylverfahren heranzuziehenden Tatsachengrundlagen jeweils aktuell vorlagen. Ob die Verordnung vom 01.07.2024 insoweit eine wesentliche Beschleunigung mit sich bringt, wird daher abzuwarten sein.

Die unter Beschlusspunkt. 4 geforderte Einflussnahme auf die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltungsgerichte dürfte rechtlich nicht umsetzbar sein. Nach § 83 Abs. 2 AsylG können besondere Spruchkörper gebildet werden. Die Geschäftsverteilung ist demgegenüber originäre Aufgabe der Verwaltungsgerichte im Rahmen des § 5 Abs. 2 VwGO.

Dem Unterzeichner ist im Übrigen nicht bekannt, dass Verwaltungsgerichte in NRW in den Geschäftsverteilungsplänen nicht bereits Zuständigkeiten nach Herkunftsländern den jeweiligen Kammern zugeordnet haben. Der mit der Beschlussempfehlung vermittelte Eindruck, dass die Präsidien der Verwaltungsgerichte einen Beschluss des Landtages benötigen, um die Geschäftsverteilung sachgerecht zu organisieren, wird unzutreffend sein.

### **3. Vergleiche mit anderen Bundesländern**

Der angestellte Vergleich mit anderen Bundesländern ist wenig aussagekräftig, da die Dauer der Verfahren isoliert keine Rückschlüsse zulässt. Man wird sehr viel differenzierter die anhängigen Verfahren und Eingangszahlen in den Blick nehmen und ins Verhältnis zu den Richterplanstellen setzen müssen.

Weiterhin wird man berücksichtigen müssen, dass die Verwaltungsgerichte im rechtsstaatlichen Gefüge auch andere Aufgaben neben der zügigen Entscheidung von Asylgerichtsverfahren haben. Insbesondere bei den Asylverfahren, in denen es faktisch und rechtlich keine zweite Tatsacheninstanz gibt, muss die erste Priorität darin bestehen,

die Verfahren richtig zu entscheiden, zumal es regelmäßig um für die Asylsuchenden existentielle Weichenstellungen geht.

Sollte die Intention der Vorlage so zu verstehen sein, die Asylgerichtsverfahren gegenüber den sonstigen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu priorisieren, so wäre das abzulehnen. Die Verwaltungsgerichte sind keine Asylgerichte. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz muss auch für die rechtssuchenden Bürger erreichbar bleiben.

Bereits heute stellt es eine nicht unerhebliche Schwelle für den Rechtsschutz dar, wenn der Mandant, der mit einer Entscheidung der Verwaltung nicht zu Frieden ist, noch vor Erhebung der Klage darüber informiert werden muss, dass mit einer Entscheidung im selben Kalenderjahr jedenfalls in der Hauptsache nicht gerechnet werden darf, eher eine Verfahrensdauer von 18 – 24 Monaten im üblichen Rahmen liegt.

Dass insoweit die Verfahrensdauern bei den unterschiedlichen Kammern auch innerhalb desselben Verwaltungsgerichts voneinander abweichen können, selbst innerhalb der Kammer je nach Einzelrichterin/Einzelrichter unterschiedlich ausfallen können, ist aus anwaltlicher Perspektive immer wieder feststellbar. Die Ursachen hierfür lassen sich extern kaum benennen.

Wenn eine Priorisierung der Asylgerichtsverfahren allerdings dazu führt, dass von der Erhebung einer Klage bis zur Entscheidung in I. Instanz noch mehr Zeit vergeht als das jetzt schon der Fall ist, dann ist das dem effektiven Rechtsschutz abträglich. Bereits jetzt erlebt man in der Praxis regelmäßig, dass trotz guter Erfolgsaussichten nicht mehr geklagt wird, weil das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus Sicht der Rechtsschutzsuchenden einfach zu lange dauert. Dieses Problem darf nicht zu Gunsten der Asylgerichtsverfahren und zu Lasten des allgemeinen Rechtsschutzes, den die Verwaltungsgerichte gewährleisten müssen, verschärft werden.

#### 4. Effektivität der Verwaltungsgerichte

Die Verwaltungsgerichte in Nordrhein-Westfalen genießen nach wie vor einen sehr guten Ruf. Die Mehrzahl der Entscheidungen der Kammern und Einzelrichter/Einzelrichterrinnen sind fundiert. Nach meiner Erfahrung aus mehreren Hundert verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Entscheidungen auch gegenüber anderen Gerichtsbarkeiten signifikant häufiger sehr gut vorbereitet und sehr gut begründet.

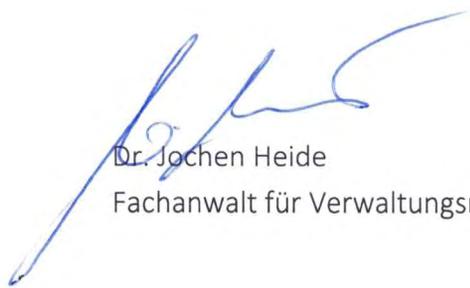
Dieser gute Ruf der Verwaltungsgerichtsbarkeit darf nicht dadurch aufs Spiel gesetzt werden, dass allgemeine verwaltungsgerichtliche Verfahren zu Gunsten der Asylgerichtsverfahren vernachlässigt werden.

Man wird auch anerkennen müssen, dass den Verwaltungsgerichten in NRW der Spagat zwischen den hohen Eingangszahlen in Asylsachen und der für den Rechtsstaat wichtigen Funktionen, verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz auch in sonstigen Verfahren effektiv zu gewähren, gut gelungen ist. Das ist nach meinem Eindruck im Wesentlichen auf das Engagement der Beschäftigten sowohl im richterlichen als auch im nicht-richterlichen Dienst zurückzuführen.

Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass für viele Berufseinsteiger die Aussicht, dass mindestens die Hälfte des Dezernates aus Asylsachen besteht, durchaus ein Faktor ist, der zu einer Entscheidung gegen die Verwaltungsgerichtsbarkeit führen kann. Aus zahlreichen Gesprächen, die ich als Arbeitsgemeinschaftsleiter im öffentlichen Recht mit Rechtsreferendaren geführt habe, weiß ich, dass dieser Teil der richterlichen Aufgaben bei einer Entscheidung für den richterlichen Dienst in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eher in Kauf genommen wird.

Es ist daher auch zu befürchten, dass die pauschale Forderung nach mehr Planstellen nicht zwingend dazu führt, dass hinreichend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden, die bereit sind, sich für die Laufbahn in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bewerben. Forderungen wie die aus der Drucksache 18/7758 sind dem erklärten Ziel, „die sachliche und personelle Ausstattung zu schaffen, um eine rasche Bearbeitung von Asylgerichtsverfahren“ sicherzustellen, eher abträglich als förderlich.

Düsseldorf, den 03.09.2024



Dr. Jochen Heide  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht